



## **Informationen zum Betreiben einer Gaststätte in Niedersachsen**

Ab dem 01.01.2012 gilt für das Betreiben eines Gaststättengewerbes in Niedersachsen das Niedersächsische Gaststättengesetz (NGastG), welches das bisherige Gaststättengesetz (GastG) mit diesem Datum ablöst.

Es findet ein Wechsel von der bisherigen Erlaubnispflicht, die seit einigen Jahren ja sowieso nur noch für die Abgabe alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle galt, zur reinen Anzeigepflicht statt (§ 2 NGastG). Hierfür ist zum einen ein vom Land Niedersachsen als Muster vorgegebenes Formular zu verwenden, zum anderen ist eine **Frist von 4 Wochen** vor dem erstmaligen Verabreichen der Speisen oder Getränke einzuhalten. Diese Frist soll dazu dienen, die nach § 2 Abs. 3 NGastG zu beteiligten Behörden und Ämter rechtzeitig über die Aufnahme des Gaststättengewerbes zu informieren.

Sofern alkoholische Getränke angeboten werden, hat die zuständige Behörde, also die Stadt Cloppenburg für ihren Zuständigkeitsbereich, die Zuverlässigkeit der oder des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Hierfür ist zeitgleich mit der Anzeige nach § 2 Abs. 1 NGastG ein Nachweis über

### **einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses**

(zur Vorlage bei Behörden = Belegart O)

*sowie*

### **einen Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister**

(zur Vorlage bei Behörden = Belegart 9)

vorzulegen. Diese beiden Unterlagen sind bei dem jeweils zuständigen Bürger- oder Meldeamt zu beantragen und werden der Behörde direkt zugesandt.

Eine solche Überprüfung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn zeitgleich mit der Anzeige nach § 2 NGastG eine behördliche Bescheinigung über eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit vorgelegt wird (z. B. Reisegewerbekarte, sonstige Erlaubnis nach der Gewerbeordnung).

Sollten Ihrerseits nun noch weitere Fragen offen sein, dürfen Sie diese gerne unter der Telefon-Nr. 04471-185110 stellen. Diese werden dann, soweit möglich, zeitnah beantwortet.